Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Gasheizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,3 MW zur Dampfversorgung der bestehenden IE-Anlagen der Bereiche KA, IC und AL an ihrem Betriebsstandort in der Salzstraße 131 in 74076 Heilbronn (Flurstück 1718).

Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BlmSchV der Nr. 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4. 4.1.5, 4.1.15, 4.1.16, 4.8, 8.10.1.1, 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV beantragt.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben aufgrund der folgenden Gründe keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Im näheren Umkreis der Anlage befinden sich keine schützenswerten Gebiete oder denkmalrechtlich geschützte Objekte, auf die sich das Vorhaben auswirken könnte.

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken. Durch die Inbetriebnahme des Gasheizwerks ergeben sich Änderungen bzgl. der Emissionssituation am Standort. Es entsteht eine neue Emissionsquelle (IC-60). Durch den Betrieb des Gasheizwerks werden Luftverunreinigungen, insbesondere durch Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid, hervorgerufen. Diese Stoffe werden über den Schornstein des Gasheizwerks abgeleitet. Die während des Betriebs voraussichtlich entstehenden Emissionen entsprechen den Anforderungen der 44. BImSchV. Die Emissionen für Stickstoffoxide an der Emissionsquelle sind mit 0,835 kg/h sehr gering und liegen unterhalt des Bagatellmassenstroms nach Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft (15 kg/h). Gemäß dem Genehmigungsantrag zum Gasheizwerk ist auch mit keinen Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen für Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Formaldehyd und Schwefeldioxid/Schwefeltrioxid zu rechnen.

Das Vorhaben kann sich grundsätzlich auf die Lärmsituation im Industriegebiet auswirken. Um den Schall durch den Betrieb des Gasheizwerks zu mindern, sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- der Einsatz von lärmgedämmten Aggregaten
- weitgehende Einzeltonfreiheit von Ventilatoren
- Schallschutzhauben und Schalldämpfer an kritischen Aggregaten, Leitungen und Kanälen
- Begrenzung der Schalldruck-Innenpegel in den Räumen auf 85 db(A) im Hinblick auf die Schallabstrahlung über Öffnungen an den Fassaden, z. B. für Be- und Entlüftungen.
- Schallgedämmte Trapezblech-Fassade des Containers und Einbau von Schalldämpfern in allen Öffnungen, durch die unzulässiger Lärm ins Freie treten kann
- Schalldämpfer an Anfahr- und Abblaseleitungen

Mithilfe dieser Maßnahmen werden die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft deutlich unterschritten und die absolute Irrelevanz ist somit gegeben. Nachteilige Auswirkungen durch Lärmemissionen sind daher nicht zu erwarten.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Insbesondere im Bereich der Wasseraufbereitung und der Speisewasserkonditionierung kommen nur kleinere Mengen an wassergefährdenden Stoffen zum Einsatz. Darüber hinaus ist der Einsatz von geringe Mengen an Schmieröl- und fett z. B. bei Armaturenantrieben und Pumpen etc. vorgesehen. Da es sich um Volumina kleiner 0,22 m³ handelt, sind die Vorschriften der AwSV nicht anzuwenden.

Einflüsse auf das im Umfeld befindliche Wasserschutzgebiet durch das geplante Vorhaben sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Anforderungen für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation werden eingehalten.

Abfälle fallen nur in sehr geringer Menge an und werden durch geeignete Fachbetriebe ordnungsgemäß entsorgt.

Da sich die zu bebauende Fläche innerhalb des Werksgeländes in enger Nähe zu bereits genutzten Einrichtungen und Anlagen befindet, stellt das Vorhaben keine Barriere für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere dar. Naturschutzrechtliche Aspekte werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Das Gasheizwerk fügt sich in die industriell geprägte Umgebung des Standortes ein. Das Landschaftsbild wird sich durch das Vorhaben nicht signifikant verändern.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die o. g. Schutzgebiete oder denkmalrechtlich geschützte Objekte, da diese zu weit vom Anlagenstandort entfernt sind.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb nicht durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 15.06.2022

gez.: Sidney Hebisch